

Fre 10/01

Erigung:
10101122 Rd

Drucksache 20/6780

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.11.2021

Corona-Pandemie – Einführung einer Impfpflicht
und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der hessische Ministerpräsident hat am 23.11.2021 eine Impfpflicht als unumgänglich bezeichnet, da die Corona-Infektionszahlen weiterhin ansteigen und die auf freiwilliger Basis erreichte Impfquote bislang unzureichend ist. Die Impfpflicht stellt zwar einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte dar, kann aber dann gerechtfertigt sein, wenn sie die einzige Möglichkeit darstellt, die Anzahl der Neuinfektionen dauerhaft zu begrenzen und eine Triage in Kliniken zu vermeiden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 20. Dezember 2021 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen oder Rahmenbedingungen kurzfristig ändern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern – um die auf Bundesebene zu treffende Entscheidung über eine Impfpflicht herbeizuführen und ggf. zu beschleunigen?

Frage 2. Zu welchem Zeitpunkt soll nach Auffassung der Landesregierung eine Impfpflicht eingeführt werden?

Frage 3. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die Impfpflicht ausgestaltet werden, damit sie rechtssicher ist, d.h. das Risiko minimiert wird, dass sie für verfassungswidrig erklärt wird?

Frage 4. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für zielführend, um eine Impfpflicht in der Praxis auch durchzusetzen – z.B. Verhängung von Bußgeldern, Ausschluss ungeimpfter Personen von bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Deutsche Bundestag am 10. Dezember 2021 eine auf einzelne besonders zu schützende Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime, beschränkte Impfpflicht für das dort tätige Personal beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 10. Dezember 2021 zugestimmt.

Demnach müssen bis 15. März 2022 alle in diesen Einrichtungen tätigen Personen eine Impfung gegen COVID-19 oder eine medizinische Kontraindikation für die Impfungen nachweisen. Ohne einen solchen Nachweis dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten werden. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt. Eine weitergehende allgemeine Impfpflicht befindet sich in der politischen Diskussion. Die politische Entscheidungsfindung auf Bundesebene hierzu bleibt abzuwarten.

Frage 5. Hält die Landesregierung den teilweise vorgeschlagenen Verlust des Krankenversicherungsschutzes bei Personen, die die Impfpflicht nicht beachten, für zielführend und verfassungsrechtlich zulässig?

Ein Leistungsausschluss im Fall einer COVID-19-Erkrankung im Fall einer fehlenden Impfung gegen COVID-19 trotz gegebener Impfmöglichkeit ist im SGB V bisher nicht angelegt. Eine Änderung ist Sache des Bundesgesetzgebers.

Frage 6. Soll nach Auffassung der Landesregierung der Impfstatus ein Entscheidungskriterium bei der ggf. vorzunehmenden Triage in Kliniken sein?

Im Fall nicht ausreichender medizinischer Versorgungsmöglichkeiten bedarf es einer Abwägung im Einzelfall, bei welchen Personen am ehesten ein Behandlungserfolg erzielt werden kann.

Frage 7. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um bei der Einführung einer Impfpflicht die Funktionsfähigkeit besonders sensibler Bereiche – z.B. Gerichte, Parlamente und gesetzlich vorgegebene Gremien – verfassungskonform aufrechtzuerhalten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Wiesbaden, den 3.1.22

Kai Klose i.v.

Staatsminister